



*Soviel Selbstbestimmung wie möglich. Soviel Unterstützung wie notwendig.
Soviel Freiheit wie möglich. Soviel Sicherheit wie notwendig.*

Das HEIMAUFENTHALTSGESETZ und die Rolle der BEWOHNERVERTRETUNG in Pflegeeinrichtungen

Info

A) Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des HeimAufG am 1. Juli 2005 wurde der Schutz der persönlichen Freiheit von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung, die in stationärer Pflege oder Betreuung leben, geregelt. Das Gesetz gilt in Pflegeheimen, Einrichtungen der Tagespflege/Betreuung, Krankenanstalten, Heimen, Wohngemeinschaften und Tageseinrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe und in Sonderschulen.

B) Recht auf Bewegungsfreiheit

Das Recht auf persönliche Freiheit ist ein **Menschenrecht**. Das HeimAufG regelt klar, unter welchen Voraussetzungen dieses beschränkt werden darf. Eine Freiheitsbeschränkung kann insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen oder durch deren Androhung erfolgen. Gleichzeitig sieht das Gesetz eine **externe und unabhängige Kontrolle** dieser Maßnahmen durch die Bewohnerververtretung vor.

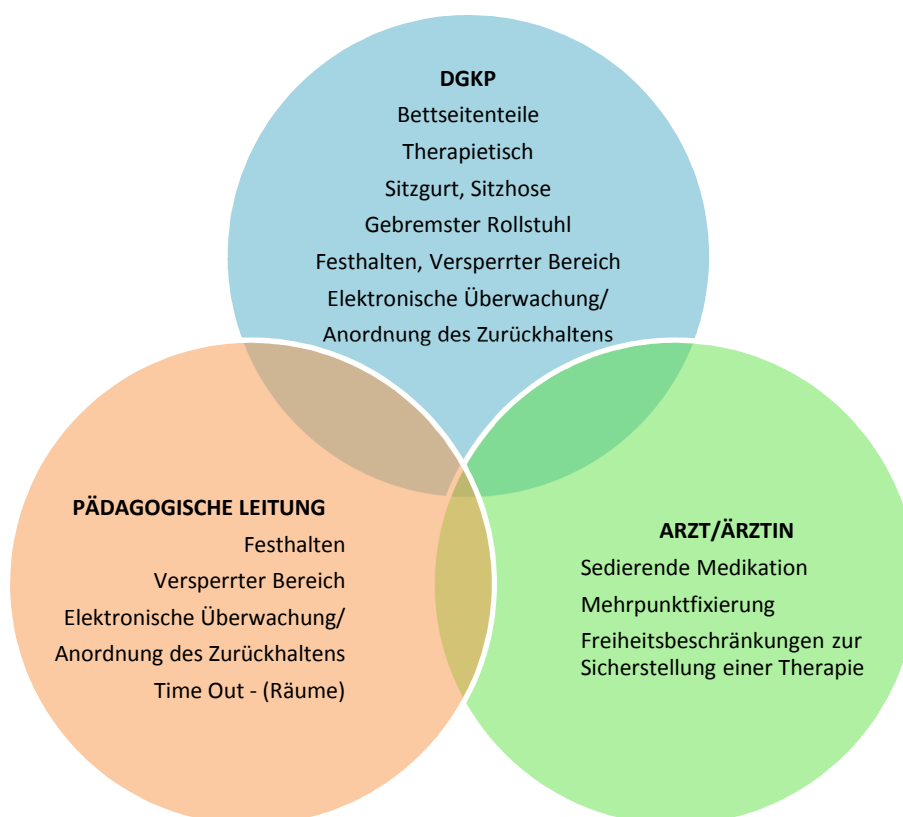
C) Begriff der Freiheitsbeschränkung

Eine Freiheitsbeschränkung wird im HeimAufG definiert als...

- 1) **Unterbindung der Ortsveränderung** einer betreuten oder gepflegten Person
- 2) **gegen oder ohne ihren Willen**
- 3) mit **physischen Mitteln**, insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen oder durch deren **Androhung**.

Keine Freiheitsbeschränkung im Sinne des HeimAufG liegt vor bei sog. **alterstypischen Beschränkungen**, die an minderjährigen Personen vorgenommen werden.

Die nachstehende Skizze zeigt - in Abhängigkeit der im Regelfall **zur Anordnung befugten Berufsgruppe** - typische Arten von Freiheitsbeschränkungen:



D) Begriff der „medikamentösen Freiheitsbeschränkung“

Eine „Freiheitsbeschränkung durch Medikamente“ liegt vor, wenn die Behandlung mit dem Arzneimittel – unabhängig von Ihrer therapeutischen Indikation - unmittelbar die **Verringerung/Dämpfung eines Bewegungsdranges bezweckt und** die erwünschte Dämpfung auch eintritt. Dies ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern insbesondere dann der Fall, wenn Symptome wie **Agitiertheit, Aggression, motorische Unruhe, enthemmtes Verhalten** und **Schreien** durch die Verabreichung beruhigend wirkender Medikamente gedämpft werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Medikamente als **Dauertherapie** oder als **Einzelfallmedikation** („bei Bedarf“) verabreicht werden.

Keine Freiheitsbeschränkung durch Medikamente liegt vor, wenn die Verabreichung des Medikaments **mangels schonenderer Alternativen** das **einzigste Mittel** darstellt, um die gesundheitliche Situation des Patienten zu verbessern und die allenfalls eingetretene Bewegungsdämpfung eine **unvermeidliche Nebenwirkung** eines anderen Behandlungszwecks ist (z.B. Schmerztherapie, Behandlung von Angstzuständen, Wahnbildern und Depression).



Die nachstehend abgebildete Tabelle stellt auf eine sehr vereinfachte, schematische Weise dar, in welchen Fällen die pharmakologische Therapie typischerweise auch eine Freiheitsbeschränkung verwirklicht (insb. bei Verabreichung von Benzodiazepinen und Antipsychotika):

„Psychische“ Symptome	i.d.R. keine Freiheitsbeschränkung Sedierung/Dämpfung ist unvermeidliche Nebenwirkung in der Behandlung anderer Symptome	Verhaltensstörungen	i.d.R. Freiheitsbeschränkung Dämpfung von Symptomen einer psychischen Erkrankung, die mit Bewegungsüberschuss einhergehen
➤ Angststörung		➤ Aggression	
➤ Depression		➤ Agitiertheit	
➤ Schlafstörungen		➤ Enthemmtes Verhalten	
➤ Wahn, Sinnestäuschung		➤ Wandern (Poriomanie)	
Entzug		➤ Motorische Unruhe	
Epilepsien, Verkrampfung		➤ Schreien	
Schmerzen, Palliativbehandlung			

E) Begriff der Freiheitseinschränkung

Von der Freiheitsbeschränkung (ohne oder gegen den Willen des Betroffenen) ist die sog. **Freiheitseinschränkung** zu unterscheiden. Eine Freiheitseinschränkung kann nur mit ausdrücklicher Einwilligung (= Wunsch/Verlangen) der Bewohnerin/des Bewohners erfolgen. Die Bewohnerin/der Bewohner muss diesbezüglich **entscheidungsfähig** sein, d.h. die Bedeutung und die Folgen seines Handelns verstehen können. Diese Einwilligung kann von der Bewohnerin/dem Bewohner jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung ist ebenfalls zu **dokumentieren** und auch die Freiheitseinschränkung ist an die Bewohnerververtretung zu **melden**.

F) Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Wahrnehmung deren Rechtes auf persönliche Freiheit obliegt den regional zuständigen **Vereinen für Bewohnerververtretung**.



Der „NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz, Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung“ ist für alle Einrichtungen im Industrie-, Most- und Waldviertel zuständig.

G) Befugnisse und Pflichten der Bewohnerververtretung

4

Die Bewohnervertreterin, der Bewohnervertreter ist berechtigt, mit der die Freiheitsbeschränkung anordnenden Person sowie dem pflegerischen oder pädagogischen Personal das Vorliegen der Voraussetzungen der Freiheitsbeschränkung zu besprechen.

Die Bewohnervertreterin, der Bewohnervertreter hat sich von der/dem von einer Freiheitsbeschränkung betroffenen Bewohnerin/Bewohner einen **persönlichen Eindruck** zu verschaffen. An dem Gespräch der Bewohnervertreterin/dem Bewohnervertreter mit der Bewohnerin/dem Bewohner kann eine **Vertrauensperson** teilnehmen. Ungeachtet dessen hat die Bewohnerververtretung aber das Recht, sich auch **alleine und ungestört** mit der Bewohnerin/dem Bewohner zu besprechen und auch andere Bewohnerinnen und Bewohner zu befragen.

Die Bewohnerververtretung ist berechtigt, in die für ihre Vertretungstätigkeit relevanten Aufzeichnungen und Unterlagen **Einsicht** zu nehmen. Dazu zählen insbesondere die Krankengeschichte und die Pflege-/Betreuungsdokumentation. Sie kann die Einrichtung auch jederzeit unangemeldet besuchen und achtet darauf, dass durch ihre Tätigkeit der Betrieb der Einrichtung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Die Aufgabe/der Auftrag der Bewohnerververtretung ist, im Rahmen dieses persönlichen Besuches zu überprüfen, ob die freiheitsbeschränkende Maßnahme den Voraussetzungen des Heimaufenthaltsgesetzes entspricht.

Die Bewohnervertreterin, der Bewohnervertreter ist zur **Verschwiegenheit** über die in Ausübung seiner Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen verpflichtet.

H) Zulässigkeitsvoraussetzungen für freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Das HeimAufG unterscheidet zwischen sog. materiellrechtlichen und formellrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Ein Eingriff in das Recht auf Bewegungsfreiheit ist dann gerechtfertigt, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen. Folgende **materiellrechtliche Voraussetzungen** müssen zusammen vorliegen, damit eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen werden darf:



- 1) Die Bewohnerin/ der Bewohner ist **psychisch krank** oder **intellektuell beeinträchtigt** und
- 2) **gefährdet** in diesem Zusammenhang sein Leben oder seine Gesundheit oder das **Leben oder die Gesundheit** anderer **ernstlich und erheblich**.
- 3) Die Beschränkung ist zur Abwehr dieser Gefahr **unerlässlich, geeignet** und auch **angemessen** (sog. **Verhältnismäßigkeitsprinzip**).
- 4) Die Gefahr kann durch andere Maßnahmen nicht abgewendet werden. Es gibt **keine gelinderen Mittel oder Alternativen** zum Eingriff in das Freiheitsrecht. Die Beschränkung ist somit „*ultima ratio*“ erforderlich.
- 5) Bei Anordnung und Durchführung der Freiheitsbeschränkung sind die jeweiligen (pflegerisch, medizinisch, pädagogisch) **fachlichen Standards** einzuhalten.

Darüber hinaus müssen noch sog. **formelle Verfahrensregeln** eingehalten werden, damit eine Freiheitsbeschränkung rechtmäßig ist:

- 1) **Unverzügliche (sofortige) Meldung** der Freiheitsbeschränkung oder deren Aufhebung an die Bewohnerververtretung
- 2) **Anordnung** durch dazu befugte Person (Pädagogische Leitung oder deren Stellvertretung, Ärztin/Arzt, Diplomierte Krankenpflegeperson; siehe Grafik S.2 oben)
- 3) **Nachvollziehbare Dokumentation** (Beginn, Art, Grund und Dauer der Freiheitsbeschränkung)
- 4) **Aufklärung** der Bewohnerin/des Bewohners über die Maßnahme auf geeignete Art und Weise
- 5) Nur bei Freiheitsbeschränkungen, die länger als 48 Stunden andauern oder regelmäßig wiederkehrend sind: Einholung einer **ärztl. Gefährdungsprognose**

Bei Freiheitsbeschränkungen, die länger als 48 Stunden andauern oder regelmäßig wiederkehrend sind, muss die Einrichtung ein aktuelles ärztliches Gutachten/Zeugnis oder eine **sonstige ärztliche Aufzeichnung** über das Vorliegen einer psychischen Erkrankung/ intellektuellen Beeinträchtigung und der damit im Zusammenhang stehenden ernstlichen und erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung einholen.

Von allen Beteiligten ist anzustreben, dass vorgenommene Freiheitsbeschränkungen *ultima ratio* zur Gefahrenabwehr notwendig sind und von geringster Intensität und kürzest möglicher Dauer sowie schonend und verhältnismäßig unter Einhaltung zeitgemäßer fachlicher Standards erfolgen. Die Anwendung von gelinderen Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen hat immer Vorrang!



Die Bewohnerververtretung ist **weder** dazu **berechtigt Freiheitsbeschränkungen zu verbieten, noch diese zu genehmigen**. Sie überprüft das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen und kann in Einzelfällen einen **Antrag auf gerichtliche Überprüfung** der Freiheitsbeschränkung beim zuständigen Bezirksgericht einbringen.

6

I) Gerichtliches Überprüfungsverfahren

Die **Bewohnerin/der Bewohner**, die **Bewohnerververtretung**, der **Obsorgeberechtigte** und die **Einrichtungsleitung** können beim zuständigen Bezirksgericht einen **Antrag** auf gerichtliche Überprüfung der Freiheitsbeschränkung **formlos** einbringen. **Innerhalb von 7 Tagen** hat die zuständige Richterin/der Richter in der Einrichtung eine **Erstanhörung** durchzuführen und zu entscheiden, ob die Freiheitsbeschränkung vorläufig für zulässig erklärt wird oder unzulässig ist. **Binnen weiteren 14 Tagen** findet eine **mündliche Verhandlung** mit verpflichtender Beiziehung eines Sachverständigen (Arzt/Ärztin, DGKP oder Pädagogin/Pädagoge) statt. Das Gericht entscheidet in dieser mündlichen Verhandlung sofort, ob und ggf. wie lange (max. 6 Monate) die Freiheitsbeschränkung zulässig ist. Erstanhörung und mündliche Verhandlung können auch an einem Termin verbunden werden.

J) Meldung an die Bewohnerververtretung

Da das HeimAufG auch **verbindliche Dokumentations- und Meldepflichten** festlegt, ist der Bewohnerververtretung jede Freiheitsbe- und einschränkende Maßnahme an einer Bewohnerin/einem Bewohner über eine **sichere Datenverbindung** unverzüglich zu melden. Für die Einhaltung der Meldepflicht **verantwortlich ist die Einrichtungsleitung**. Die Meldung selbst kann von jeder von der Leitung dazu beauftragten Person vorgenommen werden.

Die Bewohnerververtretung bietet eine **kostenlose und datenschutzkonforme WEB-Applikation** zur Meldung freiheitsbeschränkender Maßnahmen an. Da es sich bei der Meldung von Freiheitsbeschränkungen um sensible Daten handelt und die Verständigung der gesetzlichen Vertretung unverzüglich zu erfolgen hat, ist die Meldung per Fax, E-Mail oder Brief grundsätzlich nicht möglich!



Alle Informationen dazu können Sie auf unserer Webseite <https://www.noelv.at> herunterladen. Das Formular zur Anforderung von Zugangsdaten zur Web-Applikation sowie das Handbuch „WEB-Applikation“ ist ebenfalls als Download abrufbar.

K) **Aufhebung der Freiheitsbeschränkung**

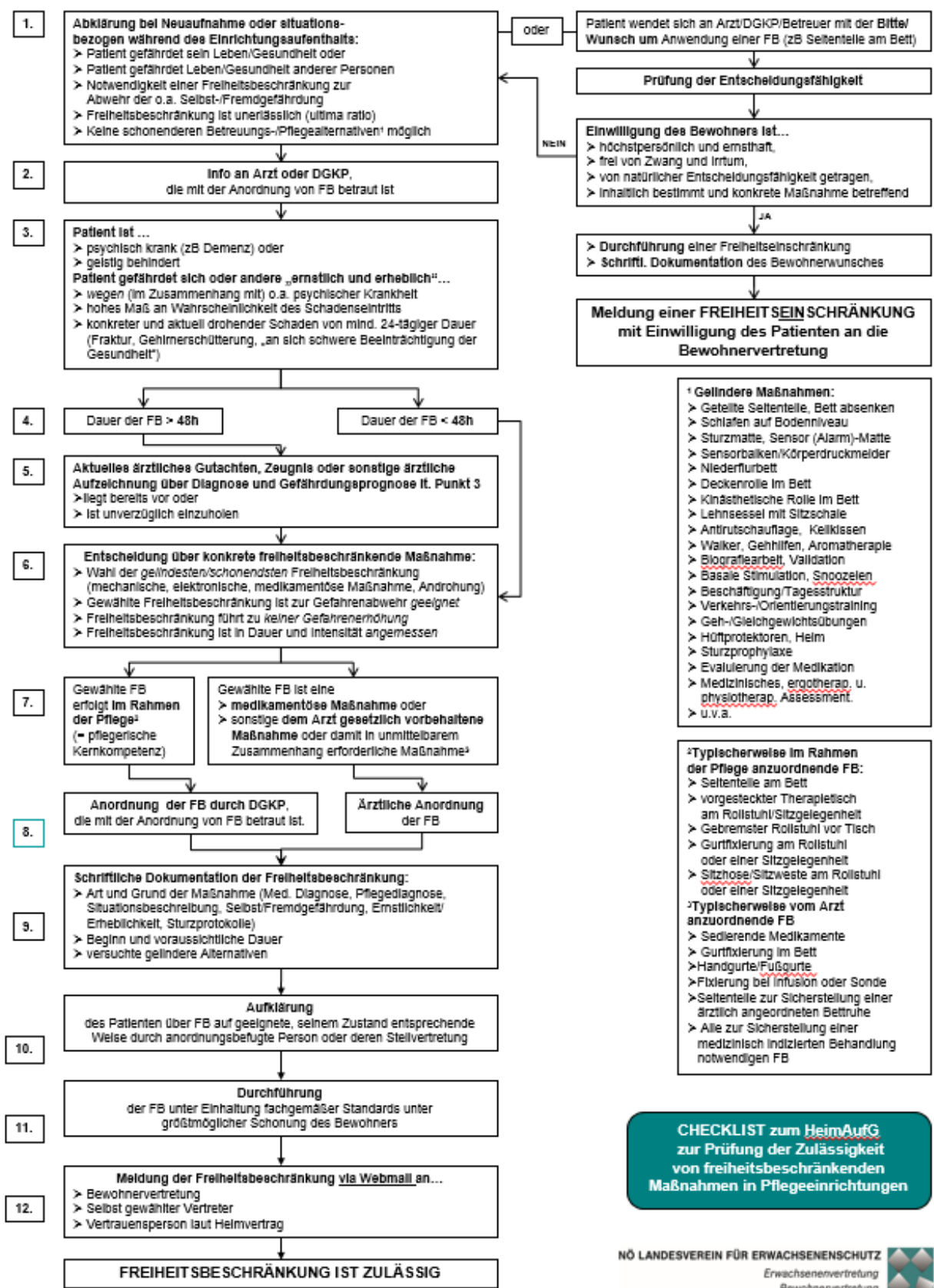
Eine Freiheitsbeschränkung ist **sofort aufzuheben**, wenn eine ihrer **Zulässigkeitsvoraussetzungen** (siehe Punkt H) **weggefallen** ist oder das zuständige Gericht beschließt, dass die Freiheitsbeschränkung unzulässig ist. Auch die **Aufhebung** einer Freiheitsbeschränkung ist an die Bewohnerververtretung zu **melden**.

7

L) **Allgemeines zur Haftung**

Für alle Schäden, die ein Bediensteter oder Beauftragter der Einrichtung durch Anordnung oder Unterlassung der Anordnung einer Freiheitsbeschränkung jemandem anderen zugefügt hat, haftet der Bund nach Maßgabe des **Amtshaftungsgesetzes (Schadenersatzleistungen, Schmerzensgeld)**. Weder die Einrichtungsleitung noch eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter müssen befürchten, dass wegen einer unzulässigen Freiheitsbeschränkung gegen sie selbst **zivilrechtliche** Haftungsansprüche geltend gemacht werden (Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist ein Regress vorgesehen).

M) **Anhang:** Checkliste zum HeimAufG in Pflegeeinrichtungen



CHECKLIST zum HeimAufG zur Prüfung der Zulässigkeit von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen